



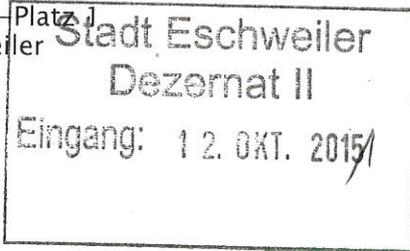
Bürgermeister
der
Stadt Eschweiler

Eing.: 09. OKT. 2015

StädteRegion Aachen - 52090 Aachen

Herrn Bürgermeister
Rudi Bertram

Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler



ANLAGE I A

StädteRegion
Aachen

Der Städteregionsrat

A 50 - Amt für
Soziale Angelegenheiten-
50.3 - Planung, Beratung
und Helmaufsicht -

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 2466

Telefax
0241 / 5198 - 82466

E-Mail
stephan.xhonneux@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Herr Xhonneux

Zimmer
#08

Warenzeichen
50.3 - xh/kgö

Datum:
07.10.2015

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.

Fortschreibung der Kommunalen Pflegeplanung Einführung einer verbindlichen Bedarfsplanung

Sehr geehrter Herr Bertram,

als Anlage übersende ich Ihnen die Fortschreibung der Kommunalen Pflegeplanung 2015 für die StädteRegion Aachen. Im Gegensatz zu den vorherigen Fortschreibungen hat sich die Gesetzeslage entscheidend geändert, da der Träger der Sozialhilfe nunmehr die Möglichkeit hat, eine verbindliche Bedarfsplanung einzuführen. Gestatten Sie mir hierzu einige einleitende Hinweise.

Am 16.10.2014 ist das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW - in Kraft getreten. Das APG NRW verfolgt das Ziel, eine leistungsfähige und nachhaltige Unterstützungsstruktur für ältere Menschen und pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehörige durch die Förderung der Entstehung, Entwicklung und Qualität von Dienstleistungen, Beratungsangeboten, Pflegeeinrichtungen und alternativen Wohnformen sicherzustellen, und zwar unter Beachtung des Selbstbestimmungsrechts älterer und pflegebedürftiger Menschen in jeder Lebensphase.

Gemäß § 7 Abs. 1 APG NRW haben die Kreise und kreisfreien Städte eine örtliche Planung zu erstellen, die folgende Bereiche umfasst:

1. die Bestandsaufnahme der Angebote,
2. die Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen und
3. die Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung und Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind. Sie umfasst insbesondere komplementäre Hilfen, Wohn- und Pflegeformen sowie zielgruppenspezifischer Angebotsformen, wie persönliche

Assistenz und die Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur. Die Planung hat übergreifende Aspekte der Teilhabe, einer altengerechten Quartiersentwicklung zur Sicherung eines würdevollen, inklusiven und selbstbestimmten Lebens, bürgerschaftliches Engagements und das Gesundheitswesen einzubeziehen.

Nach § 11 Abs. 7 APG NRW kann der örtliche Träger der Sozialhilfe bestimmen, dass eine Förderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne der §§ 13 und 14, die innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereichs neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, davon abhängig ist, dass für die Einrichtungen auf der Grundlage der örtlichen Bedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 ein Bedarf bestätigt wird (Bedarfsbestätigung). Eine solche Fördervoraussetzung ist von der Vertretungskörperschaft mit Wirkung für alle zusätzlichen entstehenden Plätze in Einrichtungen innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches zu beschließen und öffentlich bekannt zu machen.

Der § 7 Abs. 6 APG NRW führt aus:

Wenn die Planung nach Abs. 1 Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach diesem Gesetz sein soll, ist sie jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen. Die verbindliche Bedarfsplanung muss zukunftsorientiert einen Zeitraum von 3 Jahren ab der Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot von Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind. Die Aussagen können auf verschiedene Sozialräume innerhalb eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt bezogen sein. Eine Bedarfsdeckung kann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind.

In § 27 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW und nach § 92 SGB XI ist geregelt, dass innerhalb eines Monats nach dem Beschluss der Vertretungskörperschaft eine Bedarfsausschreibung durchzuführen ist, wenn die verbindliche Bedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 APG NRW einen Bedarf an zusätzlichen Plätzen in teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtungen ausweist.

Zusammenfassend kann Folgendes festgehalten werden:

Die StädteRegion erstellt eine kommunale Pflegeplanung. Nach Erstellung dieser Pflegeplanung kann durch den Städteregionstag für den teilstationären und den vollstationären Bereich eine verbindliche Bedarfsplanung verabschiedet werden. Sofern diese verbindliche Bedarfsplanung einen Bedarf ausweist, ist dieser auszuschreiben. Sofern kein Bedarf ausgewiesen wird, können keine neuen Einrichtungen entstehen, die einen Anspruch auf Pflegegeld haben. Sofern keine verbindliche Bedarfsplanung verabschiedet wird, haben Träger einen Anspruch auf Pflegegeld, sofern sie die baulichen Voraussetzungen erfüllen.

In der beigefügten kommunalen Pflegeplanung der StädteRegion Aachen wurden in der Analyse die städteregionsangehörigen Kommunen betrachtet und keine Aussagen zu verschiedenen Sozialräumen getroffen, da diese detaillierte Betrachtung sehr aufwendig und nicht im vorgegebenen Zeitrahmen zu bewältigen war. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die 10 städteregionsangehörigen Kommunen in ihrer Struktur sehr unterschiedlich sind und daher Aussagen zu jedem Sozialraum nicht umzusetzen sind.

Im Ergebnis wird vorgeschlagen, eine **verbindliche Bedarfsplanung** nur für die **vollstationären Plätze** einzuführen, da durch die geänderten finanziellen Rahmenbedingungen bei der Inanspruchnahme der Tagespflege zur Zeit noch keine gesicherten Erkenntnisse über Auslastung und Bedarfe vorliegen und die weitere Entwicklung zunächst beobachtet werden soll. Insbesondere für die Tagespflege wäre eine Betrachtung des Quartiers erforderlich. Festzustellen ist, dass zur Zeit noch zahlreiche Anfragen für die Errichtung neuer Tagespflegeeinrichtungen hier eingehen.

Grundlage für die Entscheidung im vollstationären Bereich sind die Bedarfe, die sich wie folgt entwickeln:

Bedarfsabschätzung vollstationär 2016 – 2018 für die städteregionsangehörigen Kommunen (Platzbestand Bedarf (-) bzw. Überhang (+))

	Platzbestand Ende 2015	Bedarf Ende 2016	Bedarf Ende 2017	Bedarf Ende 2018
Aachen	2.441	+81	+27	-28
Alsdorf	457	-24	-36	-45
Baesweiler	190	-60	-65	-72
Eschweiler	817	+273	+266	+260
Herzogenrath	573	+89	+79	+67
Monschau	154	+16	+13	+8
Roetgen	102	+23	+21	+19
Simmerath	172	+8	+2	-4
Stolberg	617	+43	+28	+12
Würselen	455	+32	+17	-4
Gesamt	5.978	+481	+352	+213

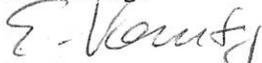
Die verbindliche Bedarfsplanung ist jedes Jahr fortzuschreiben. Für das Jahr 2016 **wird für den vollstationären Bereich kein Bedarf gesehen**. Insgesamt ergibt sich aus der Fortschreibung der kommunalen Pflegeplanung für die StädteRegion Aachen ein **Überhang von 481 Plätzen**. Regional gesehen besteht rechnerisch für Alsdorf (24) und Baesweiler (60) ein Bedarf. Da in diesen beiden Kommunen jeweils eine neue Einrichtung eröffnet wurde (Alsdorf zum 28.10.2014 und Baesweiler zum 15.01.2015) und beide Einrichtungen noch nicht voll ausgelastet sind, sollte die Entwicklung in 2016 beobachtet werden. Insbesondere die Nachbarkommunen Herzogenrath, Würselen und Eschweiler haben einen hohen Überhang zu verzeichnen, so dass **die Versorgung auf jeden Fall gesichert ist**. Des Weiteren sind auch noch betreute Wohneinrichtungen, Tagespflege und behindertengerechte Wohnungen in diesen Kommunen neu entstanden. Auch die Auswirkungen dieser Angebote auf die Inanspruchnahme stationärer Einrichtungen bleiben abzuwarten. Sollte die Auslastung in 2016 in den beiden Kommunen sehr hoch sein, könnte für 2017 eine Bedarfsausschreibung in Frage kommen.

Nach § 7 Abs. 2 APG NRW sind die städteregionsangehörigen Kommunen in den Planungsprozess mit einzubeziehen.

Daher bitte ich Sie um Stellungnahme zu der kommunalen Pflegeplanung und meiner Absicht für 2016 eine verbindliche Bedarfsplanung in der dargestellten Form für den vollstationären Bereich einzuführen. Die Konferenz Alter und Pflege wird die Planung am 28.10.2015 beraten. Für den Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Senioren und demographischen Wandel am 18.11.2015, den Städteregionsausschuss am 03.12.2015 und den Städteregionstag am 10.12.2015 werde ich eine entsprechende Beschlussvorlage vorbereiten. Ihre Stellungnahmen werden in diese Vorlage einfließen. Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn mir Ihre Einschätzung bis zum **10.11.2015** (gerne auch per Mail) vorliegen würde.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:


(Prof. Dr. Vomberg)

Anlage
Fortschreibung der Kommunalen Pflegeplanung 2015